

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

— Drucksache 10/470 —

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40, S. 296 ff.), daß die Entschädigung dem Abgeordneten und seiner Familie eine ausreichende Existenzgrundlage gewährt und außerdem der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und dem diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Range gerecht wird.

Auf dieser Grundlage wurde im Februar 1977 im Abgeordnetengesetz die Entschädigung gemäß § 11 auf 7 500 DM und die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 auf 4 500 DM monatlich festgesetzt. Diese zum damaligen Zeitpunkt angemessene Regelung ist seither nicht geändert worden. Angesichts der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse haben deshalb die Mitglieder des Deutschen Bundestages eine faktische Einkommenseinbuße erfahren, die anderen Gruppen von Einkommensbezieheren nicht zugemutet worden ist. Diese Entwicklung, die den vom Grundgesetz vorgegebenen und vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bemessungsgrundsätzen für eine angemessene Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung von Jahr zu Jahr immer weniger gerecht wird, muß aufgehalten werden. Um den Unterschied zwischen dem Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichernde Entschädigung im Sinne des

Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und der Wirklichkeit des tatsächlichen Einkommens der Mitglieder des Bundestages im fortlaufenden Vergleich zu anderen Einkommensbeziehern nicht noch weiter auseinanderklaffen zu lassen, ist es deshalb notwendig, die Entschädigung nach § 11 und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts und der Wirtschaft in vertretbarem Umfang anzuheben.

Aus den gleichen Gründen muß die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments angepaßt werden.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 wird um 4,26 v. H. von 7 500 DM auf 7 820 DM angehoben.
2. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 4,44 v. H. von 4 500 DM auf 4 700 DM erhöht.
3. Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages wird die Verpflichtung auferlegt, zum 31. Mai eines Jahres einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes vorzulegen und gleichzeitig einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung nach § 11 und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes zu unterbreiten.
4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird ebenfalls um 4,26 v. H. von 7 500 DM auf 7 820 DM angehoben.
5. Die Geltungsdauer des Dritten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes wird längstens bis zum Ende der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments hinausgeschoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anhebung der Entschädigung nach § 11 wird der Bundeshaushalt um die folgenden Mehrbeträge belastet:

1983: 1,55 Mio. DM,
1984: 3,1 Mio. DM.

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 erfordert die folgenden Mehrbelastungen des Bundeshaushalts:

1983: 0,625 Mio. DM,
1984: 1,25 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 10/470 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1983

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	Becker (Nienberge)	Broll
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Europaabgeordnetengesetzes

— Drucksache 10/470 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ und die Zahl „3 750“ durch die Zahl „3 910“ ersetzt.

1. unverändert

1a. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 500“ durch die Zahl „4 700“ ersetzt.

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Bericht über Angemessenheit
der Entschädigung**

(1) Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.

(2) Der Präsident legt dem Bundestag zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung vor, über den der Bundestag mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres entscheidet und der errechnet wird aufgrund der Veränderungen

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Bericht und Beschlußfassung über
die Angemessenheit der Entschädigung**

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes **und** legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Bundestag **berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages** mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.“

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

- der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie,
- der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel,
- der Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- der Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes,
- der durchschnittlichen Arbeitslosenhilfe und
- der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher.

(3) Unter Zugrundelegung des Indexes für die Einzelhandelspreise und des Preisindex für die Lebenshaltung im vorangegangenen Jahr, soweit sie sich auf die mit der Kostenpauschale zu bestreitenden Kosten beziehen, legt der Präsident dem Bundestag zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 vor, über den der Bundestag mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres beschließt.“

Artikel 2

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz-EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 9 wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „7 820“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft, Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft, Artikel 1 Nr. 1 und **1a** und Artikel 2 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Broll

1. Das Grundgesetz gewährt den Abgeordneten in Artikel 48 Abs. 3 einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch muß nach der gleichen Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz legt also dem Bundestag als der Gesamtheit der Abgeordneten die Verpflichtung auf, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

Der Bundestag muß bei Gesetzen über die Entschädigung der Abgeordneten gemäß Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes die von der Verfassung vorgegebenen Grundsätze beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40, S. 296 ff.) hat er deshalb insbesondere darauf zu achten, daß jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung gewährt wird, die ihm und seiner Familie eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung seines Amtes angemessen ist. Der Teil der Entschädigung, der den Charakter von Einkommen besitzt, muß nach Grundsätzen, die für alle gleich sind, der Besteuerung unterworfen werden (BVerfGE Bd. 40, S. 296). Der Teil der Entschädigung, der den tatsächlichen sachlich begründeten besonderen finanziellen Aufwand, wie er mit dem Mandat verbunden ist, ausgleichen soll, kann mit einer steuerfreien Kostenpauschale abgegolten werden (BVerfGE Bd. 40, S. 296; Bd. 49, S. 2).

2. Als der Bundestag im Jahre 1977 das Abgeordnetengesetz verabschiedete, legte er seiner Entscheidung die genannten verfassungsrechtlichen Leitsätze zugrunde.

Als Orientierungshilfe für die Höhe der Entschädigung nach § 11 dienten ihm die Bezüge der Inhaber von Ämtern, „die einer vergleichbaren Verantwortung und Belastung unterliegen und die

- im Rahmen der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland politische Aufgabe erfüllen,
- als Hauptbeschäftigung ausgeübt werden,
- auf Zeit und nicht lebenslang ausgeübt werden, weil sie von Wahlen abhängen und die deshalb
- aktiven Wahlkampf und die Wahrnehmung zahlreicher Terminverpflichtungen außerhalb der bei anderen Berufen allgemein üblichen Arbeitszeiten von Amtsinhabern fordern“ (Drucksache 7/5903, S. 6).

Nach Ansicht des 7. Deutschen Bundestages erfüllen diese Voraussetzungen am ehesten kommunale Wahlämter. Von daher ergab sich damals für die Höhe der Entschädigung ein Rahmen zwischen 9 800 DM und 6 700 DM monat-

lich, innerhalb dessen die Entschädigung nach § 11 auf 7 500 DM festgelegt wurde. Dieser Rahmen liegt heute zwischen 9 000 DM und 13 100 DM, so daß sich, würde das gleiche Berechnungsverfahren wie im Jahre 1977 angewandt, eine Entschädigung von 10 050 DM ergäbe, wie der Präsident des Deutschen Bundestages in seinem Bericht nach § 30 vom 11. Oktober 1983 erläutert hat (Drucksache 10/464, S. 3).

Der Bundestag hatte sich im Jahre 1977 außerdem dafür entschieden, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen für

- die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Sitzes des Bundestages, Büromaterial, Porto, Telefon außerhalb des Sitzes des Bundestages, Wahlkreisbetreuung,
- Mehraufwendungen am Sitze des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsreisen und für
- Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung abzugelten, weil nur dieses Verfahren dem Status und der besonderen Aufgabenstellung des Abgeordneten gerecht werden könne (Drucksache 7/5903, S. 12). Nach den damaligen Berechnungen ergab sich für die Kostenpauschale ein Betrag in Höhe von 4 500 DM. Heute müßte dieser Betrag entsprechend auf 6 083 DM festgesetzt werden, wie sich aus dem Anhang zum Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 vom 11. Oktober 1983 ergibt (Drucksache 10/464, S. 7).

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung stellt fest, daß die erwähnten Berechnungsgrundsätze zur Ermittlung eines Betrages für die Entschädigung nach § 11 und für die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 bisher nicht angezweifelt worden sind. Er vertritt die Auffassung, daß sie immer noch geeignet sind, eine angemessene, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundestages sichernde Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu errechnen, um dem Abgeordneten für sich und seine Familie eine Lebensführung zu gestatten, die der Bedeutung seines Amtes zukommt.

3. Nachdem sieben Jahre lang weder die Entschädigung nach § 11 noch die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 verändert worden ist, bedeutet dies eine erhebliche reale Verschlechterung im Einkommen für die Mitglieder des Deutschen Bundestages. Wie der Präsident des Deutschen Bundestages in seinem mehrfach erwähnten Bericht vom 11. Oktober 1983 zu Recht festgestellt hat, hat keine andere Gruppe von Ein-

kommensbeziehern in der Bundesrepublik Deutschland, ob öffentlich oder gewerblich, den gleichen Verzicht geleistet (Drucksache 10/464, S. 3).

Aus diesem freiwilligen Verzicht kann keinesfalls die Verpflichtung der Mitglieder des Bundestages abgeleitet werden, auch weiterhin Einkommensverschlechterungen hinzunehmen. Diese Folgerung liefe angesichts der stetig steigenden Einkommensentwicklung bei den übrigen Einkommensbeziehern auf die Forderung hinaus, allmählich einen verfassungswidrigen Zustand hinzunehmen, in dem die Unabhängigkeit der Abgeordneten zunehmend gefährdet wäre. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 11. Oktober 1983 bereits darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Zustand der Abgeordnetenentlohnung nicht mehr im Einklang mit den Geboten der Verfassung stehe (Drucksache 10/464, S. 4). Ein weiterer Verzicht auf eine maßvolle Anpassung der Entschädigung von Abgeordneten stünde aber auch im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung.

Auch wenn teilweise in der Öffentlichkeit gegen diese Anpassung Kritik vorgebracht wird, muß darauf hingewiesen werden, daß keine Begründung ersichtlich ist, eine Gruppe von Einkommensbeziehern von den Konsequenzen auszuschließen, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung für die Veränderung der Einkommen ergeben. Es ist vielmehr erforderlich, eine Entwicklung des realen Einkommens der Mitglieder des Bundestages aufzuhalten, die den vom Grundgesetz vorgegebenen und vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bemessungsgrundsätzen für eine angemessene Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung von Jahr zu Jahr immer weniger gerecht wird. Um den Unterschied zwischen dem Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichernde Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und der Wirklichkeit des tatsächlichen Einkommens der Mitglieder des Bundestages im fortlaufenden, den Rang des Mandats berücksichtigenden Vergleich zu anderen Einkommensbeziehern nicht noch weiter auseinanderklaffen zu lassen, ist es deshalb notwendig, die Entschädigung nach § 11 und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 anzuheben. Nur so kann die beschriebene — nicht im Einklang mit der Verfassung stehende — Entwicklung der realen Einkommen von Mitgliedern des Bundestages abgefangen und gewendet werden.

4. Was die Höhe der grundsätzlich notwendigen Anhebungen sowohl der Entschädigung nach § 11 als auch der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 anbelangt, kommt es freilich auf die in der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland vertretbaren Vorschläge an. So wird keineswegs verkannt, daß angesichts der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts und der

Wirtschaft allen Bürgern erhebliche Opfer abverlangt werden. Den Mitgliedern des Bundestages ist deshalb die Verpflichtung zu maßvollem und bescheidenem Vorgehen bewußt. Mit Rücksicht darauf halten sie es auch für vertretbar, einen Mittelweg zwischen einer weiteren Absenkung der realen Abgeordnetenentlohnung durch ein Festhalten am gegenwärtigen Rechtszustand und einer Anhebung auf eine Entschädigungshöhe, die einer Angleichung an die allgemeine Einkommensentwicklung auf der Grundlage des ursprünglichen Berechnungsansatzes für die Abgeordnetenentschädigung bedeuten würde, zu verfolgen.

- 4.1 Zur Anhebung der Entschädigung nach § 11 haben die Antragsteller einen Vorschlag unterbreitet. Den Anpassungsbetrag haben sie aus dem Durchschnitt der linearen Veränderungen bestimmter Einkommen im Jahre 1983 errechnet, und zwar haben sie zugrunde gelegt:

- die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie,
- die durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel,
- die Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- die Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das durchschnittliche Arbeitslosengeld,
- die durchschnittliche Arbeitslosenhilfe und
- die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich dieser Begründung angeschlossen und den daraus resultierenden Vorschlag übernommen. Ergänzend bleibt noch darauf hinzuweisen, daß die Entschädigung wie bisher nur zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Sie dient nicht nur dazu, den gewöhnlichen Lebensunterhalt des Abgeordneten und seiner Familie zu bestreiten, sondern auch dazu, die vielen Verpflichtungen erfüllen zu können, die Abgeordnete im Interesse ihrer Aufgabe eingehen oder zu denen sie gedrängt werden.

Beispielsweise müssen Vereinsbeiträge oder zu stiftende Ehrengaben von Abgeordneten aus seinem laufenden Einkommen bezahlt werden, weil die Kostenpauschale für die mandatsbezogenen Ausgaben nicht ausreicht.

- 4.2 Eine Beurteilungsmöglichkeit zeigen die nachstehenden Angaben über die vergleichbaren Gehälter der kommunalen Wahlbeamten. Unter Berücksichtigung der Sonderzuwendung ergibt sich für vergleichbare Ämter der Wahlbeamten ein monatliches Durchschnittsgehalt von 9 000 DM bis 13 000 DM gegenüber 6 700 DM bis 9 800 DM im Jahre 1976.

Dazu kommen regelmäßig Verfügungsfonds, die in der Zwischenzeit ebenfalls gewachsen sind. Daneben werden vom kommunalen Haushalt teilweise unmittelbar Kosten übernommen, die von den Abgeordneten aus der Kostenpauschale bezahlt werden müssen.

Beispiele	1976 DM	1983 DM
Landrat in Bayern (bis 175 000 Einwohner)	6 700	9 000
Bürgermeister in Hessen (175 001 bis 250 000 Einwohner)	7 800	10 500
Bürgermeister in Schleswig-Holstein (über 150 000 Einwohner)	—	10 500
Oberstadtdirektor in Niedersachsen (300 001 bis 500 000 Einwohner)	—	10 500
Bürgermeister in Baden-Württemberg (200 001 bis 500 000 Einwohner)	9 800	13 100

- 4.3 Zur Beurteilung der Problematik könnte auch ein Vergleich mit den folgenden Gehältern einschließlich anteiliger Sonderzuwendung dienen:

Im Jahre 1976 entsprach somit die Entschädigung von 7 500 DM 53,16 v.H. des Amtsgehaltes einschließlich Ortszuschlag eines Bundesministers. Im Jahre 1983 ist die Entschädigung der Abgeordneten im Vergleich zum Ministergehalt auf 41,58 v.H. abgesunken und liegt heute unter dem Gehalt eines Ministerialrates der Besoldungsgruppe A 16.

5. Die ebenfalls notwendige Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 muß auch ihrerseits die seit 1977 eingetretene Entwicklung der durch die Kostenpauschale abgegoltenen Aufwendungen berücksichtigen.

Die Anpassung wurde ermittelt aufgrund der Indexwerte des Statistischen Bundesamtes für die Preise der Lebenshaltungskosten und der Einzelhandelspreise, die während des Zeitraumes Juli 1982 bis Juli 1983 zwischen 4 und 4,5 v.H. lagen²⁾.

²⁾ Fachserie 17, Reihe 7 des Statistischen Bundesamtes, Ausgaben August 1982 und August 1983, S. 13 bis 15 und 23.

Amt	Besoldungs- gruppe	1976 rd. DM	1981 rd. DM	1982 rd. DM	1983 rd. DM
Bundesminister		14 109 ¹⁾	17 902 ¹⁾	17 684 ¹⁾	18 038 ¹⁾
Parlamentarischer Staatssekretär		10 830 ¹⁾	13 742 ¹⁾	13 589 ¹⁾	13 861 ¹⁾
Ministerialdirigent	B 6	7 825	9 726	10 049	10 235
Ministerialrat	B 3	6 573	8 174	8 446	8 602
Ministerialrat	A 16	6 013	7 462	7 708	7 850

¹⁾ Hierin ist nicht die nach § 29 Abs. 1 AbgG gekürzte Entschädigung enthalten.

Die folgende Übersicht kennzeichnet die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Kostenstruktur.

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:

	Stand	
	1976	August 1983 ¹⁾
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis		
— Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung	450 DM	608 DM
— Porti	150 DM	227 DM
Telefonkosten im Wahlkreis	250 DM	208 DM
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	100 DM	131 DM
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	150 DM	209 DM
Sonstige Kosten		
— Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Repräsentationsausgaben	350 DM	473 DM
	1450 DM	1856 DM
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen:		
Unterhaltung einer Zweitwohnung in Bonn	600 DM	802 DM
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tagen je 30 DM =	700 DM	987 DM
Übernachtungen bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	200 DM	319 DM
	1500 DM	2108 DM
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats:		
Fahrten im eigenen Pkw einschließlich Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	1550 DM	2119 DM
	4500 DM	6083 DM

¹⁾ ermittelt auf Grund der Indizes für die Lebenshaltung und die Einzelhandelspreise (Fachserie 17, Reihe 7 des Statistischen Bundesamtes von August 1983, S. 13 ff.)

Die Daten zeigen, daß es bei einer Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 nicht wie bei der Erhöhung der Entschädigung nach § 11 um eine Beendigung des realen Einkommensrückgangs bei Abgeordneten — im Gegensatz

zu allen anderen Einkommensbeziehern — geht, sondern um einen Ausgleich für reale Kostensteigerungen, die von den Mitgliedern des Bundestages unausweichlich zu tragen sind. Im Jahre 1977 war der damals erkennbare sachlich begründete und mit dem Mandat verbundene besondere finanzielle Aufwand entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40, S. 296 ff.; Bd. 49, S. 2) mit 4 500 DM beziffert worden. Daraus ergibt sich von selbst, daß dieser Betrag heute nicht mehr ausreicht. Er müßte eigentlich, um das Niveau von 1977 zurückzugewinnen, auf 6 083 DM angehoben werden, wie bereits erwähnt wurde. Wie bei der Anhebung der Entschädigung nach § 11 soll aber nach Auffassung des Ausschusses ein in der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage vertretbarer Mittelweg eingeschlagen werden. Dennoch ist festzuhalten, daß nicht vertretbar wäre, die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 überhaupt nicht anzuheben. Eine Korrektur ist hiernach dringender als die geringfügige Anpassung der Entschädigung nach § 11 an die zwischenzeitliche Einkommensentwicklung. Weil diese Korrektur derzeit aber in einem ähnlich maßvollen und bescheidenen Umfang wie die Entschädigungsanpassung vorgenommen werden soll, bleiben drängende Einzelprobleme offen. Im Ausschuß wurden weitere Fragen erörtert, die nicht im Bericht des Präsidenten aufgeführt sind. Diese Probleme wurden in der ersten Beratung bereits teilweise angesprochen. Sie müssen bei einer Überarbeitung des Gesetzes vorrangig behandelt werden.

Vielfach wird die Steuerfreiheit der Kostenpauschale beanstandet. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt hat, wirklich entstandenen sachlich angemessenen mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand mit einer steuerfreien Aufwandsentschädigung abzugelten (BVerfGE Bd. 40, S. 296; Bd. 49, S. 2). Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 folgt dieser vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Leitlinie sowohl hinsichtlich der einbezogenen Aufwendungen als auch hinsichtlich der Höhe des Betrages. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht nur Mitgliedern des Bundestages Steuervorteile eingeräumt sind. So wird es als selbstverständlich hingenommen, daß beispielsweise Arbeitnehmern Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrkosten bei auswärtiger Tätigkeit steuerfrei erstattet werden. Im übrigen soll bei aller notwendigen Kürze dieses Berichts nicht unerwähnt bleiben, daß eine Aufhebung der Steuerfreiheit der Kostenpauschale nicht nur bei der Bundestagsverwaltung die Einstellung weiterer Mitarbeiter bedingen würde.

- Dem Präsidenten des Deutschen Bundestages wird im Gesetz aufgegeben, jährlich bis zum 31. Mai zur Angemessenheit der Entschädigung der Mitglieder des Bundestages im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes Stellung

zu nehmen. Gleichzeitig soll er einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung nach § 11 und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 vorlegen.

Die Stellungnahme und der Vorschlag des Präsidenten des Deutschen Bundestages wird Grundlage der Beratungen in den zuständigen Gremien des Bundestages und seiner Fraktionen sein. Die Fraktionen haben auf dieser Basis einen Entwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes einzubringen. Über diesen Gesetzentwurf hat der Bundestag unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres zu entscheiden.

Ein eigenes Gesetzesinitiativrecht zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale soll damit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingeräumt werden. Es bleibt den Fraktionen und den Mitgliedern des Bundestages überlassen, einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen. Über diesen Entwurf muß der Bundestag in öffentlicher Verhandlung beraten, da er diese Entscheidung über die Angemessenheit der Entschädigung und der Kostenpauschale keinem anderen Gremium übertragen kann.

Der Vorschlag, den der Präsident des Deutschen Bundestages nach § 30 hinsichtlich der Anpassung der Entschädigung nach § 11 zu machen hat, muß entsprechend dem bisher Gesagten zunächst diejenigen Maßstäbe zugrunde legen, die bei Anhebung der Entschädigung aufgrund der durchschnittlichen Veränderungen vorgenannter Einkommensgruppen herangezogen worden sind (siehe Nr. 4.1).

Er muß aber auch das Verhältnis der Entschädigung zu den Gehältern der mit den Abgeordneten vergleichbaren Amtsinhaber beachten, wie es bei der Festsetzung der Entschädigung im Jahre 1976 berücksichtigt oder zum Vergleich herangezogen worden ist (siehe Nr. 4.2).

Vor allem sollten in Zukunft die Amtsgehälter der Bundesminister und der Parlamentarischen Staatssekretäre in die Berechnungen einbezogen werden (siehe Nr. 4.3); dies um so mehr, weil, wie im Bericht des Präsidenten betont, das gesamte politische Handeln der Regierung vom Deutschen Bundestag und damit von seinen Mitgliedern zu überwachen ist.

Hinsichtlich der Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 sind die Indizes des Sta-

tistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung und die Einzelhandelspreise bei den mit der Kostenpauschale zu deckenden Aufwendungen zu berücksichtigen (siehe Nr. 5).

7. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist sich bewußt, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht alle anstehenden Probleme geregelt werden können, die den Status der Mitglieder des Bundestages betreffen. Er geht davon aus, daß dazu Gelegenheit sein wird, wenn auf Grund des nächsten Berichts des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 30 über eine erneute Anpassung der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu beraten und zu beschließen sein wird. Dann wird beispielsweise zu entscheiden sein, ob trotz der eindeutigen Rechtslage wegen einer von Gerichten herbeigeführten teilweisen Rechtsunsicherheit im Text des § 31 ausdrücklich klargestellt werden muß, bei der Berechnung von Unterhaltungspflichten eines Abgeordneten seien die Ansprüche nach § 12 bei der Feststellung seiner Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Außerdem könnte zu erwägen sein, ob die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, die dem Bundestag vor dem 1. April 1977 angehört haben, erneut die Möglichkeit erhalten, sich für eine Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 oder nach dem Abgeordnetengesetz zu entscheiden.

8. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entspricht der Entschädigung der Mitglieder des Bundestages nach § 11. Sie muß deshalb nach denselben Grundsätzen wie die der Mitglieder des Bundestages angehoben werden.

9. Der mitberatende Rechtsausschuß hat mit einer Gegenstimme beschlossen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, auf eine Mitberatung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu verzichten. Seine Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung wird er noch rechtzeitig abschließen.

10. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seine Beschlüsse ohne Anwesenheit eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig gefaßt.

Bonn, den 17. November 1983

Becker (Nienberge)

Berichterstatter

Broll

Berichterstatter

